

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01157/2024 der AfD-Fraktion

Betreff: Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- 1) für die der Stadt zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesenen Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz in Aufnahmeeinrichtungen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu schaffen.
- 2) von den Regelungen des § 5 Absatz 4 AsylbLG Gebrauch zu machen, wenn arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, diese Arbeitsgelegenheiten unbegründet ablehnen.
- 3) zu prüfen, ob darüber hinaus Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG bei der Stadt selbst sowie bei anderen staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die der Stadt entstehenden Kosten sowie deren teilweise oder vollständige Deckung durch Erstattungen des Landes und Fördermittel des Landes, des Bundes oder Dritter zu prüfen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Für jede geleistete Stunde wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro gezahlt. Wird die Arbeitsgelegenheit in einer Gemeinschaftsunterkunft geleistet, ist die Aufwandsentschädigung erstattungsfähig nach Maßgabe des FIAG. Ist die Arbeitsgelegenheit bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern verortet, tragen diese die Aufwandsentschädigung aus eigenen Mitteln, eine Erstattungsfähigkeit nach FIAG besteht für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG nicht.

Innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee werden bereits regelmäßig Arbeitsgelegenheiten durch den Betreiber bereitgestellt. Dazu gehören Reinigungsarbeiten der Gemeinschaftsräume, Pflege der Außenanlagen, Maler- und Räumarbeiten in leer gezogenen Zimmern und die damit verbundenen Möbeltransporte. Diese Arbeitsgelegenheiten werden auf freiwilliger Basis motiviert durch die Mitarbeitenden des Betreibers übernommen. Für die zweite Gemeinschaftsunterkunft in der Werkstraße wird zur Zeit die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten erarbeitet, sodass auch hier zeitnah eine Umsetzung innerhalb der Einrichtung erfolgen wird. Auch dort wird die Übernahme einer Tätigkeit zunächst auf freiwilliger Basis passieren. Sukzessive wird sodann auf das Kriterium der Freiwilligkeit verzichtet und allein auf die formalen Voraussetzungen zur Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten abgestellt. Hierzu müssen jedoch die personellen Kapazitäten für die Umsetzung des damit verbundenen aufwändigen Verwaltungsverfahrens verfügbar sein.

Die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten erfordert sowohl beim Betreiber in der Vorbereitung und in der operativen Umsetzung als auch bei der leistungsgewährenden Stelle hinsichtlich der Schaffung der formaljuristischen Voraussetzungen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand.

Aktuelle Zahlen, bei wievielen Leistungsbeziehern die Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit dem Grunde nach in Betracht kommt, konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.

Zum 27.02.2024 erfolgte eine gesetzliche Änderung der Regelungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Danach sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden unter der alleinigen Voraussetzung, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Mit der "Öffnung" des § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ergibt sich bei Umsetzung der Regelung weiterer Aufwand durch die Akquise, Abstimmung und Konzeptionierung von Arbeitsgelegenheiten bei den für die nach AsylbLG zuständigen Stellen (Aufgabenerweiterung!) sowie in der begleitenden formaljuristischen Umsetzung in jedem Einzelfall. Seitens der Fachaufsicht wurde bereits erklärt, dass aus Kapazitätsgründen bis auf weiteres keine Anpassung der einschlägigen Arbeitshinweise für die Praxisumsetzung erfolgen wird.

Eine Schaffung von Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte ist in der Landeshauptstadt Schwerin gegenwärtig nicht geplant. Dem entgegen stehen die engen Vorgaben, der hohe Kontroll- und damit Personalaufwand und gegebenenfalls auch ein Eingriff in den Wettbewerb.

Eine Kostenersparnis für die Landeshauptstadt Schwerin ergibt sich durch das Anwenden von Leistungseinschränkungen nicht.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

da in Umsetzung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis die unter 1) und 2) des Beschlussvorschlages genannten Punkte bereits erledigt sind bzw. sich in der Umsetzung befinden.

Martina Trauth

Badenschier,
Rico

Digital unterschrieben von
Badenschier, Rico
Datum: 2024.03.12 18:03:01
+01'00'